

Zur Prüfung dieses inneren Zusammenhangs haben die Gerichte die Vorstrafenakten, ggf. auch andere Unterlagen, z. B. über vorangegangene Wiedereingliederungsmaßnahmen, beizuziehen und zu prüfen, ob die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte, die an den vorangegangenen Strafverfahren beteiligt waren, notwendig ist.

Auch wenn das Vorliegen eines solchen Zusammenhangs offensichtlich ist (z. B. bei kurz aufeinander folgender, vielfacher einschlägiger Straffälligkeit), muß an Hand der genannten Unterlagen geprüft werden, wie die Beziehungen zwischen der wiederholten Straffälligkeit des Verurteilten und seiner Grundeinstellung zu den gesellschaftlichen Anforderungen ausgeprägt sind, d. h. in welchem Umfang seine vielfache Rückfälligkeit das Ausmaß seiner Schuld mitbestimmt und somit in die Schwere seiner Tat eingegangen ist. Daraus wird sich zugleich ergeben, ob die erneute Straftat eine weitere Zuspitzung seiner negativen Grundhaltung ist oder sich evtl. doch Anhaltspunkte für eine teilweise positive Veränderung in seiner Lebensweise zeigen.

Daß die erneute Straftat nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern im Zusammenhang mit der gesamten bisherigen Verhaltensweise, vor allem der strafrechtlich relevanten, zu sehen ist, verlangt auch die dialektische Einheit von Tat und Täter. Diese Einheit hat ein Kreisgericht in folgendem Fall nicht beachtet: Es hat einen 16mal vorbestraften Rückfalldieb zu einer Gefängnisstrafe von nur drei Monaten verurteilt, weil er in einem HO-Geschäft eine Uhr im Werte von 80 MDN entwendet hatte. Der Täter war ein dem Alkohol völlig verfallener, arbeitsscheuer Mensch. Die geringe Strafhöhe wurde damit begründet, daß der Wert der Uhr minimal und diese inzwischen zurückgegeben worden sei.

Hier wurde ausschließlich der Diebstahl der Uhr gewürdigt, nicht aber der Umstand, daß auch diese Tat Ausdruck der parasitären Grundhaltung des Rückfalltäters war. Der Charakter der strafrechtswidrigen Verhaltensweise als Ausdruck einer allgemeinen Gesetzesmißachtung des Täters blieb verdeckt. Dieser asoziale Rückfalldieb hatte nach der kurz zuvor erfolgten Haftentlassung die ihm angebotene Hilfe bei der Wiedereingliederung ausgeschlagen und seine asoziale Lebensweise wiederaufgenommen. Das ist aber ebenso ein Kriterium für die Bemessung der Strafe wie die Intensität bei der Tatbegehung, die Rückfalldynamik, die Motive, die Bewegungstendenz der Rückfallintervalle und nicht zuletzt die Höhe des eingetretenen Schadens.

Die wiederholte und vor allem einschlägige Vorbeträchtlichkeit deutet auf eine erhebliche Hartnäckigkeit in der Durchsetzung individualistischer Interessen des Täters hin. Es hieße das dialektische Wechselverhältnis zwischen Quantität und Qualität mißachten, wenn die Bedeutung der Anzahl einschlägiger Vorstrafen unterschätzt wird. So kann bei der überwiegenden Mehrheit der Rückfalldelikte im Sinne des Gesetzes auch von einer Hartnäckigkeit im kriminellen Verhalten des Täters ausgegangen werden. Das muß in der Strafzumessung seinen Niederschlag finden.

¹¹ Schröder führt a. a. O. hierzu aus, daß nicht das bloße Vorhandensein einer Vorstrafe den Grad der Schuld erhöht. Die Schuld erhöht sich jedoch dann, wenn auf Grund bestimmter Beziehungen zwischen bisherigen Vortaten und erneuter Tatbegehung zu erkennen ist, daß der Täter keine Lehren aus der Bestrafung gezogen hat. Die in den früheren Straftaten zum Ausdruck kommende negative Einstellung gehört zu den subjektiven Tatumständen. Außerdem geben diese Täter zu erkennen, daß sie erzieherischer Beeinflussung nicht zugänglich sind, so daß der Aspekt ihrer Persönlichkeit beispielsweise dem Ausspruch von Strafen ohne Freiheitsentzug entgegensteht.

Im Beschluß des Plenums ist dargelegt, unter welchen Voraussetzungen ein innerer und für die Strafzumessung bedeutsamer Zusammenhang zwischen den früheren Straftaten und der erneuten Straffälligkeit zu bejahen ist. Danach ist zu unterscheiden zwischen hartnäckigen, asozialen oder zur Asozialität tendierenden Rückfalltätern und solchen, die zwar auch zwei- oder dreimal rückfällig geworden sind, eine solche Tendenz aber nicht aufweisen.

Der Strafwang muß sich insbesondere gegen die hartnäckigen, asozialen Rückfalltätern richten. Gegen sie sind — wie im Beschluß hervorgehoben wird — in erster Linie Freiheitsstrafen auszusprechen, deren Höhe sich nach den Umständen der Tat und der Person des Täters einschließlich der wiederholten Rückfälligkeit richtet. Dabei ist davon auszugehen, daß „die Gesellschaftsordnung in der DDR alle Bedingungen (schafft), damit der Bürger bewußt die gesellschaftlichen Verhältnisse mitgestalten und in Übereinstimmung mit ihnen seine persönlichen Verhältnisse regeln kann. Wer dennoch eine Straftat begeht, trägt persönliche Schuld und hat sich dafür zu verantworten“¹². Wer immer wieder rückfällig wird, zeigt, daß er die ihm gebotenen Möglichkeiten nicht wahrnehmen will¹¹ oder auf Grund seiner schwerwiegenden Fehlentwicklung bzw. eines abnormen Persönlichkeitsbildes nicht in der Lage ist, sich ohne Hilfe der Gesellschaft von seiner antisozialen Position zu lösen.

Der staatliche Zwang in Form der Freiheitsstrafe muß sich gegen jene Rückfalltätern richten, bei denen die grundsätzliche Mißachtung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit das Bindeglied zwischen den einzelnen strafbaren Handlungen ist und die deshalb auch hartnäckig Gesetzesverletzungen begehen. Dennoch darf auch in diesen Fällen von einem Freiheitsentzug allein noch keine befriedigende Lösung der beim Rückfall zutage tretenden sozialen Probleme erwartet werden.

Das trifft besonders auf vielfach vorbestrafte asoziale Täter zu, deren häufige Kriminalität Ausfluß einer gesellschaftlichen Grundhaltung ist, die zutiefst der sozialistischen Ethik und Moral widerspricht. Durch ihre Lebensführung und die dieser adäquate ideologisch-psychologische Position kommen sie fast zwangsläufig und in kurzen Intervallen mit den Strafgesetzen in Konflikt. Ihre Verhaltensweise wird zumeist durch Moralbegriffe bestimmt, die für die Ausbeuterordnung charakteristisch waren. Sie ist durch Individualismus, Egoismus und Asozialität geprägt. Obwohl mit der Entwicklung neuer, sozialistischer Beziehungen auch jahrhundertalte Lebensgewohnheiten und die diesen entsprechenden Anschauungen überwunden werden, kann aber besonders die Asozialität auch unter sozialistischen Verhältnissen nicht allein mit ideologischen Waffen bekämpft werden. Die Lebensweise der asozialen Rückfalldiebe ist weitgehend von der sozialistischen Umwälzung abgesondert und spiegelt das hartnäckige Weiterwirken bürgerlicher Rudimente in ihrem Bewußtsein lebendig wider.

Trotzdem hängt auch bei diesen Tätern der Erziehungserfolg nicht allein oder vorwiegend von der Höhe der Strafe ab, denn die Rückfallhäufigkeit ist besonders unter denjenigen Tätern am größten, die wiederholt zu längeren Strafen verurteilt worden sind. Das hat aber nichts mit der Wirksamkeit der Strafe zu tun, sondern ist in erster Linie von den die Täterpersönlichkeit

¹² Erklärung des Staatsrates der DDR zur Rechtsentwicklung in beiden deutschen Staaten, NJ 1966 S. 386; so auch Lekschas, „Die Regelung des Schuldprinzips im StGB-Entwurf“, NJ 1967 S. 137 ff.

¹¹ vgl. Streit, „Wirksamere Bekämpfung der Kriminalität“, NJ 1967 S. 34 ff. (36).